Satzung des "Planungsverbands Grüne Magistrale"

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBI. I Nr. 176) sowie §§ 8, 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. S. 209) haben die Stadt-/ und Gemeinderäte der Städte Hohenmölsen am 14.12.2023, Elsteraue am 07.12.2023 und Zeitz am 13.12.2023 die Gründung des Planungsverbandes "Grüne Magistrale" auf Grundlage der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung: Grüne Magistrale".
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Zeitz.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2. Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind als Träger der Bauleitplanung die Städte und Gemeinden:

- 1. Hohenmölsen
- 2. Elsteraue und
- 3. Zeitz

§ 3. Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst

1. die Stadt Hohenmölsen mit folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
Großgrimma	23	1	1.282.790
Hohenmölsen	17	54/4	5.003
Hohenmölsen	18	32/5	1.695
Hohenmölsen	18	34/1	14.459
Hohenmölsen	18	24/10	1.649
Hohenmölsen	17	54/5	98.499
Hohenmölsen	18	24/11	205.512
Hohenmölsen	18	30/6	22.596
Hohenmölsen	18	28/3	1.617
Hohenmölsen	18	42	3.446
Hohenmölsen	18	43	1.854
Hohenmölsen	17	128	9.120
Hohenmölsen	17	127	6.640
Großgrimma	25	1	1.089.536

Großgrimma	24	1	517 530
Grosgriilina	24		517.530

2. Gemeinde Elsteraue mit folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Profen	2	86/13	7.882
Reuden	1	53	3.830
Profen	2	207	599
Profen	2	203	4.427
Reuden	1	3	61.640
Reuden	1	41	10.320
Reuden	1.	57	2.810
Reuden	1	2	9.420
Profen	2	192	938
Profen	2	193	1.810
Reuden	1	59	5.560
Profen	7	28/3	419.491
Reuden	1	56	1.740
Profen	2	86/17	3.450
Profen	2	86/14	2.141
Reuden	10	56/1	883.430
Profen	2	51/8	106
Profen	6	45/5	120
Reuden	1	55/1	9.290
Profen	2	86/25	3.523
Profen	2	107/5	4.536
Profen	2	86/9	1.758
Profen	2	109/9	148
Profen	2	147/1	445
Reuden	1	60/1	11.050
Reuden	10	57	17.080
Profen	2	86/22	1.773
Profen	2	146/1	1.001
Profen	2	86/19	1.803
Reuden	10	86	1.290
Profen	2	194	7.345
Profen	2	202	1.928
Profen	2	204	2.173
Profen	2	179	2.985
Profen	2	199	758.528
Profen	2	181	9.478
Profen	2	145	16.260
Profen	2	148	1.250
Profen	2	520	16.970

Profen	2	521	114.954
Profen	2	522	1.250
Profen	2	523	18.987
Profen	2	182	575
Profen	2	200	4.580
Profen	2	190	3.700
Profen	2	186	3.965
Profen	2	205	3.503
Profen	2	198	8.101
Profen	2	85/1	1.206
Profen	1	100/3	1.237.728
Profen	7	269/59	5.813
Profen	7	92/3	17
Profen	6	45/7	6.214
Profen	7	88/4	204
Reuden	1	52	4.700
Profen	5	50/2	863.911
Profen	2	86/18	1.614
Profen	2	86/16	2.440
Profen	2	86/24	2.866
Profen	2	235/141	15.230
Profen	2	143/1	4.040
Profen	6	46/3	1.244
Profen	2	146/2	8.829
Profen	6	47/5	1.014
Profen	6	28/1	30
Profen	6	19/2	1.945
Profen	6	60/1	30
Profen	2	296/140	89
Profen	2	109/10	628
Profen	2	49/2	1.748
Profen	2	86/23	692
Profen	2	86/15	1.964
Profen	2	86/26	5.551
Reuden	10	85/1	7.680
Profen	2	109/8	839
Profen	7	72/4	224.529
Profen	6	38/2	237.947
Profen	2	65/1	243
Profen	2	86/28	1.015
Profen	2	1/1	20
Profen	2	86/27	876

Profen	2	86/11	4.290
Profen	2	107/4	4.582
Profen	2	86/12	19.332
Reuden	9	7/11	275.988
Reuden	9	41/10	2.285
Reuden	9	197/2	4.172
Profen	2	86/10	15.022
Profen	2	147/2	1.825

sowie die

3. Stadt Zeitz mit folgenden Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Döbris	1	6/5	43.712
Döbris	1	107	14.838
Döbris	1	65/5	20.215
Döbris	1	64/3	21.313
Döbris	1	63/3	50.260
Döbris	1	65/6	90.258
Döbris	1	66	1.760

Diese sind auf der beigefügten Karte nochmals gekennzeichnet (Anlage).

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband. Soweit die Verbandsmitglieder im Rahmen der ihnen verbleibenden Aufgabe der Bauleitplanung ihren Flächennutzungsplan ändern oder Bebauungspläne aufstellen, ändern oder aufheben verpflichten sie sich, den Planungsverband als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren gem. § 4 und § 4a BauGB zu beteiligen, wenn sein Aufgabenbereich durch die jeweilige Planung berührt wird.

§ 5. Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Planungsverband obliegt die Schaffung von Bau- und Planungsrecht auf Bergbaufolgeflächen für die Realisierung der Grünen Magistrale (Energie- und Industriepark Elsteraue Zeitz Hohenmölsen) im Sinne der §§ 8 13a BauGB für das in § 3 näher bezeichnete Gebiet.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung (Abs. 1) werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen im Sinne der §§ 45 84 BauGB durchzuführen,
 - b. die zur Sicherung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 14 23 BauGB). Die Kompetenzen der zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte im Sinne der §§ 24 - 28 BauGB verbleiben bei den beteiligten Städten und Gemeinden,
 - c. die Erschließungslast nach § 123 BauGB soll auf den Verband nur insoweit übergehen, als dieser berechtigt sein soll, Erschließungen mit Dritten zu regeln und entsprechende Verträge zu schließen,
 - d. Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren, soweit damit die Planungen im Verbandsgebiet betroffen sein können.
- (3) Die beteiligten Städte und Gemeinden übertragen dem Planungsverband überdies die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten zu schließen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Gebietes auf den Verband über.
- (5) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7. Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertreter in die Verbandsversammlung. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte ist geborenes Mitglied der Verbandsversammlung. Der jeweilige Leiter der städtischen bzw. gemeindlichen Bauverwaltung soll Mitglied sein.

§ 8. Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters (evtl. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses),
 - 2. die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
 - 3. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,

- 4. die Rechnungslegung,
- 5. die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
- 6. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
- 7. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 8. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- 9. die in § 5 Abs. 2 Ziff. a) + b) der Satzung genannten Aufgaben,
- 10. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen,
- 11. der Abschluss von Erschließungs-, Folgekosten- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne der§§ 11 und 12 BauGB,
- 12. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat, (§ 16 Abs. 1),
- 13. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 16 Abs. 3),
- 14. Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren, soweit das Vorhabengebiet betroffen sein kann.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Diese können zur Beratung Sachverständige heranziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 9. Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Einladung erfolgt ausschließlich digital. Sie kann auch über ein vom Verband genutztes Ratsinformationssystem erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates der dem Verband angehörenden Gemeinden und Städte können den öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung laden die Hauptverwaltungsbeamten der Städte/Gemeinden Hohenmölsen, Elsteraue und Zeitz gemeinsam.

§ 10. Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu

unterzeichnen.

§ 11. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Stadt Zeitz geleistet. Bei dieser ist auch die Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet.
- (2) Die Stadt Zeitz erhält im Jahr 2024 für die Führung der Geschäftsstelle von den Mitgliedsgemeinden eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 1.000,00 €. Dies wird evaluiert und ggf. in den Folgejahren angepasst.

§ 12. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die einschlägigen Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) entsprechend.

§ 13. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Städte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Für die örtliche Prüfung des Planungsverbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises zuständig.

§ 14. Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Planungsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihres Flächenanteils erhoben.

§ 15. Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. - Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
 - a. Verteilung des Vermögens,
 - b. Verteilung der Verpflichtungen.
- (4) Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 16. Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den in der jeweiligen Hauptsatzung der Stadt Zeitz normierten Bestimmungen. Auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden erfolgt ein Hinweis zu den Bekanntmachungen des Verbandes.

§ 17. Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB sowie des KVG LSA.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den beteiligten Städten und Gemeinden in Kraft.

Beschluss vom 14.12.2023

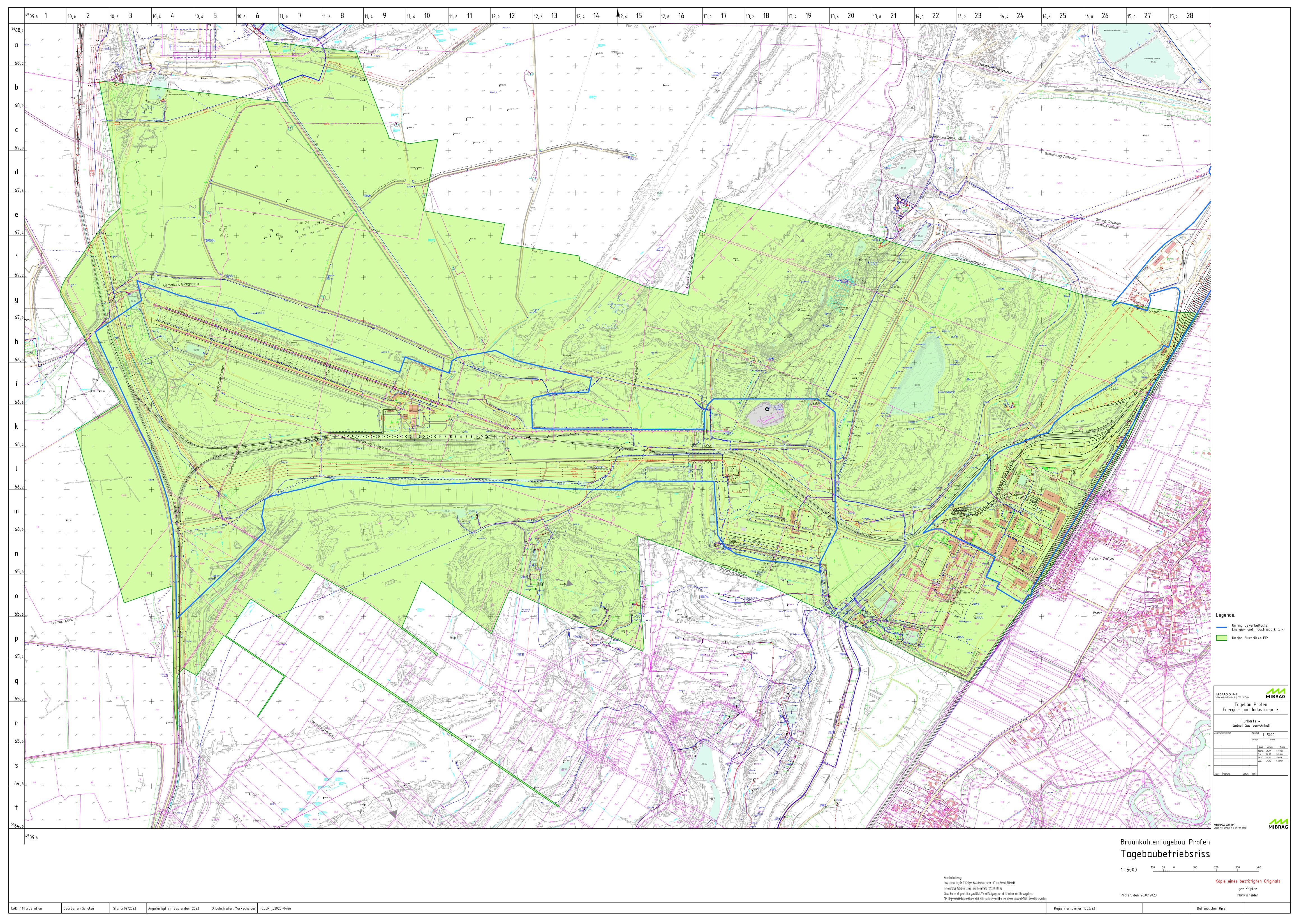
Andy Haugk
Bürgermeister

Andreas Buchheim
Bürgermeister

Stadt Zeitz, 16.44.13

Beschluss vom 13.12.2023

Christian Thieme
Oberbürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung des "Planungsverbands Grüne Magistrale" wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wird unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de veröffentlicht (Bereitstellung am 08.02.2024). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, 08.02.2024

Andy Haugk Bürgermeister